

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 28. Mai 2014**

**Nr.: 15/2014**

---

**INHALT:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
45	21.05.2014	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege	209-210
46	21.05.2014	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungs- gebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Ab- rechnungsgebiet Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege	211-212
47	21.05.2014	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege	213
48	21.05.2014	Erhebung eines Straßenausbaubeitrages gem. § 8 KAG (NW) hier: Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege	214
49	22.05.2014	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg	215-216

-2-

50	22.05.2014	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet „Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg“	217-218
51	22.05.2014	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg	219
52	22.05.2014	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Luxemburger Straße/Teweskamp	220-221
53	22.05.2014	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Luxemburger Straße/Teweskamp	222
54	22.05.2014	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet „Zum Hegewinkel“	223-224
55	22.05.2014	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Zum Hegewinkel	225
56	26.05.2014	Bebauungsplan Nr. 42b „Terberger Straße – nördlicher Teil“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	226-229
57	26.05.2014	Bebauungsplan Nr. 69 „Pferdekamp-Süd“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	230-233
58	27.05.2014	Sitzung des Rates der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 05.06.2014, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	234
59	28.05.2014	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Rates der Kreisstadt Steinfurt am 25. Mai 2014	235-237

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW  
hier: Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege im Stadtteil Borghorst dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, 21.05.2014  
Az.: 60/Ar.

Hoge  
(Bürgermeister)





Datum 10.03.2014



## **Satzung**

**über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege.**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.05.2014

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage „Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege“ erschlossenen Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 50, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 734, 502, 15, 378, wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage „Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege“ erschlossenen Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 50, Flurstücke 511, 512, 724, 725 wird einem Mischgebiet gleichgestellt.

### **§ 2**

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 50, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 734, 724 und 725 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 50, Flurstücke 15, 502, 511, und 512 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 21.05.14

Az.: 60/Ar



(Hoge)  
Bürgermeister

**Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB  
hier: Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege**

Die Erschließungsanlage Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege, ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und im Wege der Abschnittsbildung abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende, im Rahmen der Kostenspaltung abzurechnende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Gehweg,
- b) Parkflächen,
- c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Herstellung der Grünanlagen,
- f) Grunderwerb.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21.05.14

Az.: 60/Ar



(Hoge)  
Bürgermeister

**Erhebung eines Straßenausbaubeitrages gem. § 8 KAG (NW)  
hier: Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege**

Für die Erneuerung der Teileinrichtung Fahrbahn der Erschließungsanlage Laerstraße, von Altenberger Straße bis Laustiege ist gem. § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Kreisstadt Steinfurt vom 08.03.2004 im Rahmen der Kostenspaltung ein Straßenausbaubeitrag zu erheben. Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Abschnittsbildung für die Laerstraße von Altenberger Straße bis Laustiege.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 21.05.14

Az.: 60/14r.

  
(Hoge)  
Bürgermeister

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW  
hier: Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzen des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg“ im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

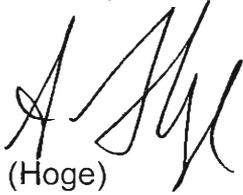
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 in der jeweils geltenden Fassung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, den 22.05.2014

Az.: 60/wie



(Hoge)  
Bürgermeister



## **Satzung**

### **über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosshöhen im Abrechnungsgebiet „Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg“**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.05.2014

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage „Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg“ erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 38, Flurstücke 11, 12, 15, 17, 108, 109, 110 und 112, wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

#### **§ 2**

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 38, Flurstücke 11, 12, 17, 108, 109, 110 und 112 die Geschosshöhe 1 zugrunde zu legen.

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes ist für das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 38, Flurstück 15 die Geschosshöhe 2 zugrunde zu legen.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 22.05.2014

Az.: 60/wie



(Hoge)

Bürgermeister

## **Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg**

Die Erschließungsanlage „Speckmannstraße, von Zum Hegewinkel bis Sachsenweg“ ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

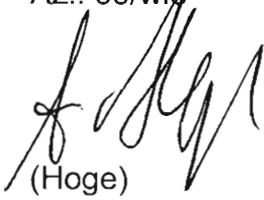
- a) Mischfläche,
- b) Parkflächen,
- c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Grunderwerb.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 22.05.2014

Az.: 60/wie



(Hoge)  
Bürgermeister

**Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW  
hier: Luxemburger Straße/Teweskamp**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzen des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Luxemburger Straße/Teweskamp“ im Stadtteil Borghorst dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 in der jeweils geltenden Fassung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, den 22.05.2014

Az.: 60/wie



(Hoge)  
Bürgermeister

-221-



Anlage

M 1 : 1000

(Abl. 15/2014/52)

Datum: 24.02.2014



## **Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Luxemburger Straße/Teweskamp**

Die Erschließungsanlage „Luxemburger Straße/Teweskamp“ ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

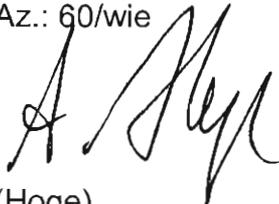
- a) Fahrbahn,
- b) Gehweg,
- c) Mischfläche,
- d) Parkflächen,
- e) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Herstellung der Grünanlagen,
- h) Grunderwerb.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 22.05.2014

Az.: 60/wie



(Hoge)  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Feststellung der Art des Baugebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet „Zum Hegewinkel“**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.05.2014

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage „Zum Hegewinkel“ erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 38, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 113, 114, 116, 117, 370, 371, 271, 270, 104, 105, 111, 112 und 11 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

#### **§ 2**

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 38, Flurstücke 2, 3, 4, 113, 114, 116, 117, 370, 371, 270, 104, 105, 111, 112 und 11 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.

Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes ist für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 38, Flurstücke 5, 6 und 271 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

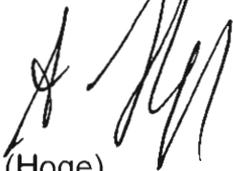
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 22.05.2014

Az.: 60/wie



(Hoge)

Bürgermeister

## **Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Zum Hegewinkel**

Die Erschließungsanlage „Zum Hegewinkel“ ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung in den Teileinrichtungen

- a) Mischfläche,
- b) Parkflächen,
- c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Herstellung der Grünanlagen

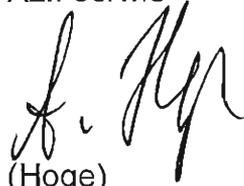
endgültig hergestellt und im Wege der Kostenspaltung abzurechnen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 22.05.2014

Az.: 60/wie



(Hoge)

Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 42b „Terberger Straße - nördlicher Teil“ Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 den Bebauungsplan Nr. 42b "Terberger Straße - nördlicher Teil" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

*"Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42b „Terberger Straße - nördlicher Teil“ gem. § 13a BauGB mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.*

*Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42b "Terberger Straße - nördlicher Teil" wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 309 in östliche Richtung durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 309 und 137 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 137, von dort in Richtung Norden abknickend durch das Flurstück 231 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 15, weiter in Richtung Norden, Nordosten und Südosten der Grenze des Flurstückes 15 folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 15, von dort das Flurstück 231 durchschneidend bis auf die nördliche Grenze des Flurstückes 25, von dort in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstückes 25 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 230, von dort in Richtung Süden und Osten durch die Grenze des Flurstückes 230 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 230;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden der östlichen Grenze des Flurstückes 229 auf einer Länge von ca. 203 m folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 229;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 229, 265, 68 und 266 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 266, von dort in Richtung Nordwesten durch die westlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Flurstücke 266, 265 und 229, weiter in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Flurstückes 200 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 200;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 200, 229, 59, 300, 303, 302, 218, 52, 25 und 309 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 309.

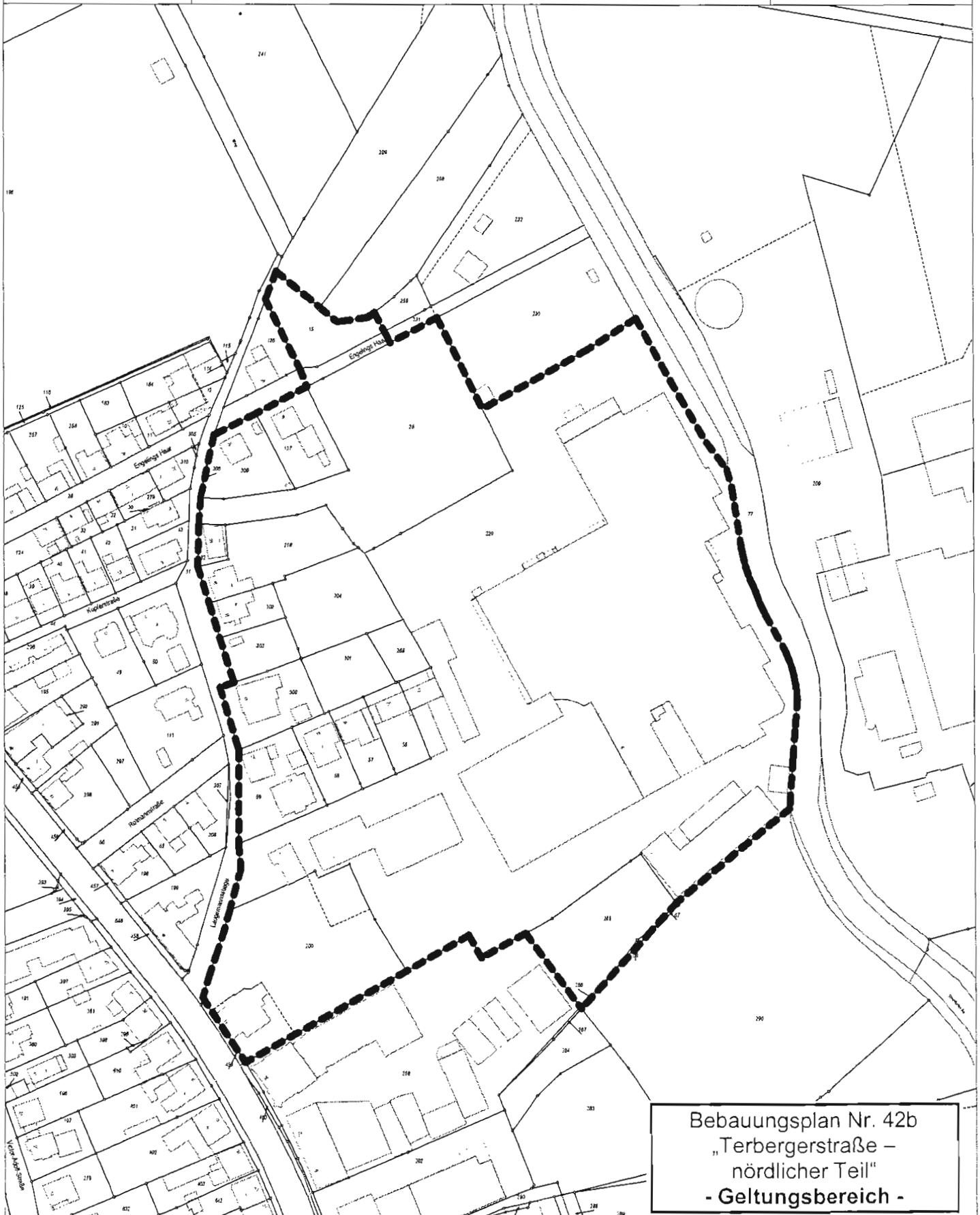
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 1 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

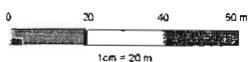


Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Bebauungsplan Nr. 42b  
„Terbergerstraße –  
nördlicher Teil“  
- Geltungsbereich -

M 1 : 2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

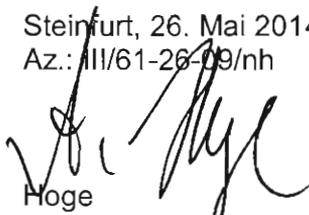
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42b "Terberger Straße - nördlicher Teil" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 26. Mai 2014  
Az.: III/61-26-09/nh

  
Hoge  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 69 „Pferdekamp-Süd“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt** hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 69 "Pferdekamp-Süd" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

*"Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), wird der Bebauungsplan Nr. 69 „Pferdekamp-Süd“ mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.*

*Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 "Pferdekamp-Süd" wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1053 in südwestliche Richtung durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 1063 bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1063, von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Flurstücks 972 auf einer Länge von ca. 180 m;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen auf einer geraden Linie von ca. 149 m Länge durch das Flurstück 972 auf das Flurstück 1149 (ca. 17 m hinter der dargestellten Nutzungsgrenze in der Liegenschaftskarte);

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden in einer geraden Linie auf einer Länge von ca. 169 m auf dem Flurstück 1149 verbleibend (Abstand zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1119 ca. 13 m in einer gedachten verlängerten Linie der südlichen Grenzen des Grundstücks Pferdekamp 24);

Norden:

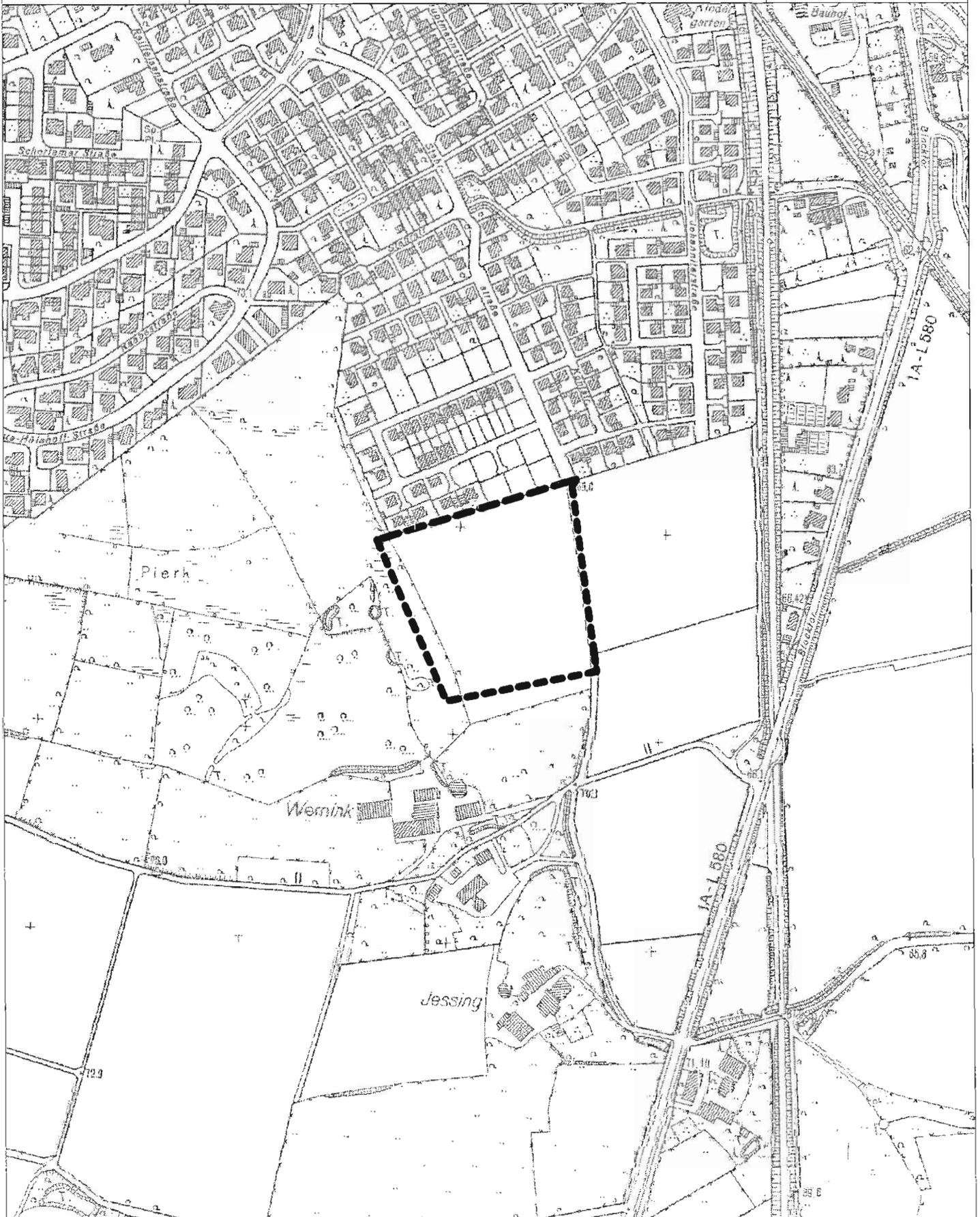
vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1119, von dort weiter in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1119, 1117, 1116, 1113, 1112, 1109, 1108 und 1124 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1124, in Verlängerung dieser Linie durch die Flurstücke 972 und 1063 bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1053.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 29 der Gemarkung Burgsteinfurt.

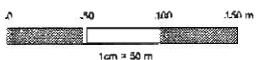
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



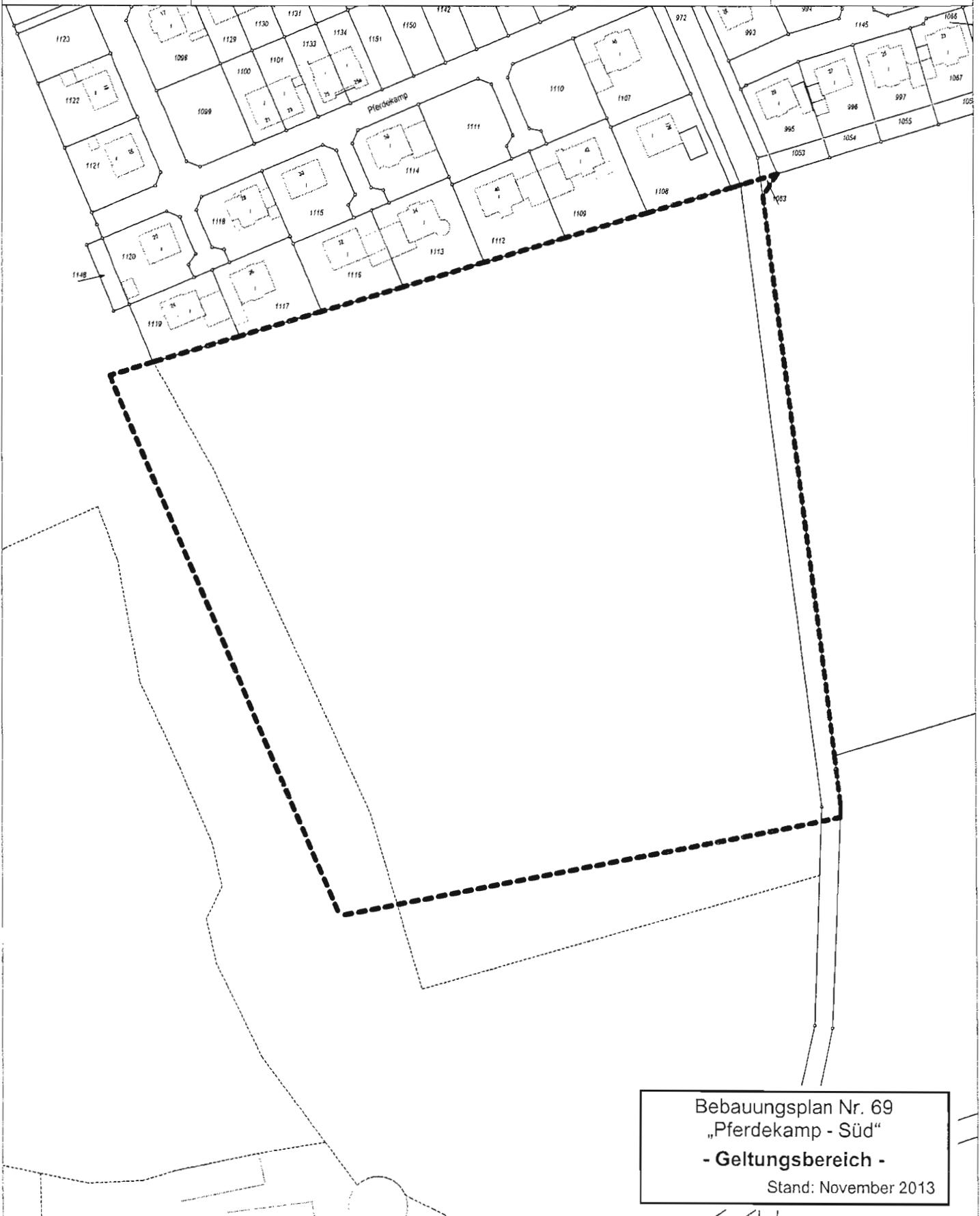
M 1 : 5000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

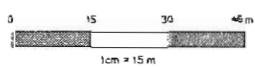


Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Bebauungsplan Nr. 69  
„Pferdekamp - Süd“  
- Geltungsbereich -  
Stand: November 2013

M 1 : 1500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Pferdekamp-Süd" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 26. Mai 2014

Az.: III/61-26-09/nh



Hoge  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 05.06.2014, 18:00 Uhr

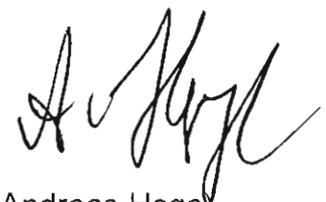
im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

**Tagesordnung:**

***I. Öffentliche Sitzung***

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
3. Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
4. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 37 vom 14.05.2014, öffentlicher Teil
5. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister gem. § 67 Abs. 3 GO NRW
6. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
- 6.1 Festlegung der Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 1 GO NRW  
- ggfs. Beschluss zur Änderung von § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt
- 6.2 Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 1 und 2 GO NRW
- 6.3 Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 3 GO NRW
7. Resolution für den Erhalt des Marienhospitals in der Kreisstadt Steinfurt
8. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

Steinfurt, 27. Mai 2014  
Az.: 10 Rk.



(Andreas Hoge)  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Rates der Kreisstadt Steinfurt am 25. Mai 2014

Der Wahlausschuss der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das endgültige Ergebnis der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt am 25.05.2014 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 61 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt:

### 1. Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt

A	Wahlberechtigte	27.169
B	Wähler/innen	14.218
C	Ungültige Stimmen	146
D	Gültige Stimmen	14.072

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

		Zahl der Stimmen:		
		absolut		v. H.
1.	Christlich Demokratische Union	CDU	5.324	37,8
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschland	SPD	3.541	25,2
3.	Freie Demokratische Partei	FDP	991	7,0
4..	Freie Wählergemeinschaft Steinfurt	FWS	1.327	9,4
5.	Bündnis 90/Die Grünen	Grüne	1.482	10,5
6.	Grün-Alternative-Liste	GAL	941	6,7
7.	Die Linke	Linke	466	3,3

Nach dem Ergebnis in den einzelnen Wahlbezirken sind folgende Bewerber/innen direkt gewählt:

Wahlbezirk	Bewerber	Partei
Wahlbezirk 1	Hahn, Hans Günter	CDU
Wahlbezirk 2	Viefhues, Detlev Erich	CDU
Wahlbezirk 3	Deiters, Annemarie Josefine	CDU
Wahlbezirk 4	Hille, Heinz Bernhard	CDU
Wahlbezirk 5	Teller, Doris	CDU
Wahlbezirk 6	Gromotka, Günther Ernst	CDU
Wahlbezirk 7	Kamer, Josef Lorenz	SPD

Wahlbezirk 8	Marquard, Günter Franz	CDU
Wahlbezirk 9	Dephoff, Karl Johann	CDU
Wahlbezirk 10	Stegemann, Ralf	CDU
Wahlbezirk 11	Grolle, Christian	CDU
Wahlbezirk 12	Diekmann, Rudolf Georg Wilhelm	CDU
Wahlbezirk 13	Nimbach, Jörg	CDU
Wahlbezirk 14	Gremplinski, Doris Johanna	CDU
Wahlbezirk 15	Kerkhoff, Norbert	CDU
Wahlbezirk 16	Wczasek, Johannes	SPD
Wahlbezirk 17	Schwarte, Günther Johann Bernhard	CDU
Wahlbezirk 18	Palstring, Holger Bernd	CDU
Wahlbezirk 19	Stegemann, Horst	CDU

Aufgrund des Verhältnisausgleichs wurden innerhalb der Parteien und Wählergruppen die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Aus der *Reserveliste* sind gewählt:

<b>Partei</b>	<b>Name</b>
<b>SPD</b>	Voges, Alfred Müller, Frank Hardebusch, Michael Otterbeck, Paula Waltrud Hemker, Friedgert Richard Franz Walter Meiers, Klaus Abeling, Rainer Josef Frieler, Siegfried Agethen, Heribert Johannes Sofia Jäger, Heinz
<b>FPD</b>	Hilgemann, Günther Bernhard Windscheid, Ulrich Göckenjan, Gerhard Hermann Wilhelm
<b>FWS</b>	Froning, Reinhard Bernhard Dr. Dankel, Reinhold Alfred Hermann Engberding, Peter Gustav-Adolf Heinrich Lewandowski, Kurt Karl-Ludwig Wilhelm
<b>Grüne</b>	Kannen, Ludger Willbrand, Brigitte König, Karin Schumacher, Arnold Josef Libutzki, Dieter Otto

**GAL**

**Franke, Christian  
Niehus, Gebhard Ralf  
Zellerhoff, Lydia Maria**

**Die LINKE**

**Kemper, Ulrich Georg  
Czortek, Meike**

**Der Rat der Kreisstadt Steinfurt besteht gem. § 3 Abs. 2a und 3 KWahlG aus 46 Mitgliedern.**

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gem. § 39 KWahlG

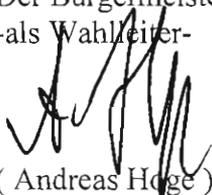
- jeder Wahlberechtigte der Stadt Steinfurt
  - die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Ein Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage der Bekanntmachung, dem 28. Mai 2014 ab, läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl.

Steinfurt, 28. Mai 2014  
Az.: 10 Grö/Rk

KREISSTADT STEINFURT  
Der Bürgermeister  
-als Wahlleiter-



( Andreas Hoge )